

MITTEILUNG MI-84/2020 1N

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtplanung	23.06.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	zur Kenntnis	16.06.2020	3/20	3
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	zur Kenntnis	23.06.2020	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Lärmaktionsplan Stufe III Sachstand

Lärmaktionsplan der Stadt Lünen

Der Lärmaktionsplan der Stufe III wurde im Entwurf bereits für die Öffentlichkeit ausgelegt und hat das Beteiligungsverfahren durchlaufen. Der LAP bezieht sich auf die aktuellen, durch das LANUV bereitgestellten Daten der Lärmkartierung 2017. Eine Fertigstellung des Lärmaktionsplans war bis zum Sommer 2018 gefordert, somit ist eine rasche Erarbeitung erforderlich.

Im Lärmaktionsplan der Stufe III wird auf Grundlage rechnerischer Analysen und umfassenderen Untersuchungen ein Maßnahmenkonzept erstellt, welches zur Verringerung der ermittelten Lärm-Hotspots beitragen soll. Die EU-Umgebungs-lärmrichtlinie zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung sieht eine Kartierung der Hauptverkehrsstraßen vor. Hier ist die Definition nach § 47b BImSchG anzuwenden, demnach sind Bundesfern- und Landstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr zu kartieren.

Dies ergibt selbstverständlich kein vollständiges Bild der Lärmbelastung durch Straßenverkehr im Lünen Stadtgebiet. Einige zum Teil stark lärmbelastete Straßen fließen nicht in die Untersuchung mit ein. Diese lärmbelasteten Straßen können aber in der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung (voraussichtlich 2023) berücksichtigt werden.

Lärmaktionsplan Stufe III

Im Lärmaktionsplan Stufe III wurden zunächst über die Verschneidung der Pegelüberschreitung und der Anzahl der jeweiligen Betroffenen sechs Belastungsschwerpunkte identifiziert. Gemäß Runderlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07. Februar 2008 sind Lärmaktionspläne ab Auslösepegeln von L_{den} 70 dB(A) und L_{night} 60 dB(A) aufzustellen. Der Lärmaktionsplan Stufe III für Lünen geht über den geforderten Umfang hinaus und berücksichtigt auch darunter liegende Werte. Bei der Bestimmung der Belastungsschwerpunkte wurden solche Bereiche betrachtet, in denen die Lärmbelastung Pegelwerte von 65 dB(A) L_{den} und 55 dB(A) L_{night} überschreitet. Diese Lärmpegel wurden von der Lärmwirkungsforschung als gesundheitsrelevante Schwellenwerte ermittelt.

Für die ermittelten Belastungsschwerpunkte Königsheide (1), Münsterstraße (2a, 2b), Bebelstraße (3), Cappenberger Straße (4), Viktoriastraße (5), Borker Straße (6) (s. Abbildung in der Anlage) wurden verschiedene Einzelmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Die Berechnungsergebnisse zeigen die Wirksamkeit einer Maßnahme jeweils anhand der Anzahl der entlasteten Anwohnerinnen und Anwohner. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 als kurzfristig umsetzbare Maßnahme in vielen Bereichen wesentliche Entlastungen zur Folge hätten. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass mit der Einführung von Tempo 30 weitere Synergieeffekte hervorgerufen werden (steigende Verkehrssicherheit, homogenerer Verkehrsfluss usw.). In Kombination mit weiteren Maßnahmen (LKW-(Nacht)Fahrverbot oder der Einbau von lärmarmem Straßenbelag) sind die ermittelten Entlastungen noch deutlicher. Aufgrund der nachgewiesenen positiven Wirkung der untersuchten Maßnahmen wurden im Ergebnis Empfehlungen zur Umsetzung ausgesprochen.

Beteiligungsverfahren

Gemäß § 47d (3) BImSchG haben die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit bekommen, in einem Zeitraum von vier Wochen, Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe III abzugeben. Am 25.06.2019 wurde von der Verwaltung, in Zusammenarbeit mit dem Gutachter, der Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe III im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt vorgestellt. Dieser Entwurf ist für die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange beschlossen worden, allerdings unter der Maßgabe, auf die vom Gutachter für alle Hotspots vorgeschlagene Maßnahme der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h zu verzichten. Mit dem Hinweis auf diesen politischen Beschluss ist der Entwurf des LAP in die Beteiligung gegangen.

Nach Auswertung und ausführlicher Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen, in Zusammenarbeit mit dem Gutachter, ist festzustellen, dass Tempo 30 als Maßnahme zur Reduzierung des Umgebungslärms von den Beteiligten (Bürgerinnen und Bürger, sowie Behörden) in großem Maß akzeptiert und teilweise explizit gefordert wird.

Für drei der Hotspots war Tempo 30 als einzige Maßnahme zur Lärmreduzierung, vorgeschlagen. Auch die erneute Prüfung seitens des Gutachters konnte für diese Hotspots keine wirksame, angemessene und verhältnismäßige Alternative zu der Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h finden.

Nach sorgfältiger Abwägung und unter dem Aspekt der Verpflichtung einen rechtssicheren Lärmaktionsplan vorlegen zu müssen, soll es daher bei dem Maßnahmenpaket, welches vom Gutachter vorgeschlagen wurde, inklusive der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h, bleiben.

Im Rahmen der Beteiligung wurde von der IHK angemerkt, dass die vorgeschlagene Maßnahme „Lkw-(Nacht)Fahrverbot“ auf der Königsheide wenig sinnvoll sei, da sich der anfallende Lkw-Verkehr lediglich verschiebt. Dadurch würde möglicherweise eine Erhöhung des Umgebungslärms in anderen Teilbereichen des Stadtgebiets hervorgerufen. Diese Maßnahme soll im Zuge der nachfolgenden Stufe des Lärmaktionsplans genauer und differenzierter betrachtet werden.

Auf der Bebelstraße hatte der Gutachter die Möglichkeit gesehen, im Zuge von straßenbaulichen Maßnahmen auf dem Teilabschnitt Kleine Bebelstraße bis Derner Straße lärmindernden Asphalt einzubauen. Diese straßenbaulichen Maßnahmen waren aber schon so weit durchgeplant und inzwischen beendet, dass kein lärmindernder Asphalt aufgetragen wur-

de. Daraus ergibt sich, dass für die Bebelstraße ebenfalls nur noch die Maßnahme Tempo 30 in Betracht kommt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich für fünf Hotspots lediglich ein Maßnahmenvorschlag, welcher effektiv und verhältnismäßig ist, nämlich die Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30, in Frage kommt. Zudem können die geplanten Lkw-(Nacht)Fahrverbote nicht kurzfristig umgesetzt werden, da dazu differenziertere Betrachtungen notwendig sind.

Wird der Lärmaktionsplan nach § 47 BImSchG beschlossen, ohne dass für jeden Belastungsschwerpunkt wenigstens eine geeignete Maßnahme (Mindestanforderung nach Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG) zur Reduzierung des Umgebungslärms festgelegt wurde, gilt ein Lärmaktionsplan als nicht Verfahrenordnungsgemäß aufgestellt und ist nicht rechtmäßig. Dies wird auch nochmal deutlich durch den Artikel 1 (1c) in Verbindung mit Artikel 8 (1 u. 2) Richtlinie 2002/49/EG.

Im Ergebnis der Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange schlägt die Verwaltung, in Zusammenarbeit mit dem Gutachter, daher folgende Maßnahmen für die Belastungsschwerpunkte vor:

Straße/ Betroffener Bereich	Abschnitt	Maßnahmen
Königsheide	Waltroper Str. bis Am Brambusch	Tempo 30, (Nacht)Fahrverbot Lkw-
Münsterstraße Abschnitt a	Kurt-Schumacher-Str. bis Zvolle-Allee	Tempo 30, Lkw-(Nacht)Fahrverbot
Münsterstraße Abschnitt b	Zvolle-Allee bis Ortsausgang (Höhe Hausnummer 219)	Tempo 30
Bebelstraße	Gahmener Str. bis zum Kreisverkehr vor der Bahnunterführung	Tempo 30
Cappenberger Straße	Konrad-Adenauer-Straße bis Ortsausgang (Höhe der Straße Im Holt)	Tempo 30
Viktoriastraße	Konrad-Adenauer-Straße bis Kurt-Schumacher-Str.	Tempo 30
Borker Straße	Konrad-Adenauer-Straße bis Ortsausgang (Höhe Lortzingstr. 13)	Tempo 30

Weiteres Vorgehen

Die Ergebnisse der Beteiligung, vor allem in Bezug auf die Hinweise zum vermehrten Lkw-Lärm und der Lkw-(Nacht)Fahrverbote müssen vorbehaltlich der endgültigen politischen Beschlussfassung inhaltlich in den LAP aufgenommen werden. Dies gilt auch für den Wegfall der Maßnahmenempfehlung Einbau von LOA in der Bebelstraße. Bezüglich der vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen und der tatsächlichen Möglichkeit zu deren Umsetzung, wird eine Priorisierung ausgearbeitet und ebenfalls in den LAP aufgenommen.

Bisher zeigt der LAP noch keine langfristige Strategie zum Umgang mit Umgebungslärm auf. Diese ist jedoch laut EU-Umgebungslärmrichtlinie ein zwingender Bestandteil des LAP und ist deswegen noch in den LAP aufzunehmen. Hier ergeben sich auch inhaltliche Verknüpfungen mit der laufenden Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes.

Zudem stellt die EU-Umgebungslärmrichtlinie zur Bewertung des Lärms eine andere Berechnungsmethode dar als die deutsche Gesetzgebung. Demnach handelt es sich bei den Maßnahmen des Lärmaktionsplans Stufe III um Maßnahmenempfehlungen. Im Anschluss müssen demnach weitere Prüfungen zur Schaffung der Rechtsgrundlage für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen erfolgen. Die Voraussetzungen für die Anordnungen ergeben sich aus den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV). Abhängig von der Höhe des Lärmpegels (berechnet nach RLS-90) sowie weitergehender Einzelfallprüfung kann die jeweilige Maßnahme dann von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden.

Die notwendigen inhaltlichen und redaktionellen Anpassungen bis zu einer beratungsreifen Fassung des Entwurfes des Lärmaktionsplans sind in den Zeiten der Corona Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen nicht in der vorgesehenen Zeit abzuarbeiten gewesen. Daher berichtet die Verwaltung an dieser Stelle ausführlich, in der Erwartung, dass die politische Entscheidung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 15.09.2020 vorberaten und vom Rat am 08.10.2020 getroffen wird.